13. Jahresversammlung des Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **34 (1937)**

Heft 7

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837041

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

13. Jahresversammlung des Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée.

Diese Versammlung fand statt am 6. Juni 1937 im Buffet in Lausanne. Vertreten waren vorab alle Kantone französischer Zunge. Dann aber waren auch Delegierte da von aggregierten Armenbehörden aus dem Berner Jura und aus der Westschweiz. Darunter drei Herren kantonale Armendirektoren. Eine stattliche Schar.

Zur Diskussion standen neben den geschäftlichen Traktanden zwei wichtige und aktuelle Gegenstände: 1. „Die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Armenpflege" und 2. „Die mißliche Lage der Arbeitslosen im höhern Alter."

Über beide Themata referierte Herr Fallet aus Le Locle. Als Vorsteher der Armenbehörde in der ebengenannten Gemeinde industriellen Charakters ist Herr Fallet im Fall, die Not und das Elend jahrelang andauernder Arbeitslosigkeit aus der täglichen Erfahrung heraus zu kennen. Man spürte denn auch dem Referenten sein tiefes Empfinden mit dem vom Schicksal so schwer Betroffenen an. Er hat aber die Frage nicht nur von seinen lokalen Verhältnissen aus studiert. Er ist auch orientiert über die furchtbaren Folgen des zwar in der allerletzten Zeit da und dort etwas im Abnehmen begriffenen Mangels an Arbeit und Verdienst in anderen Zentren und Kantonen. Die Not ist um so größer als sowohl die in den Gemeinden als auch in den Kantonen und auch im Bund bisher im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung der Arbeitslosen gemachten Aufwendungen die vorhandenen Mittel zum Teil aufgezehrt haben. Die hierfür verausgabten Gelder erreichten einzig im Jahr 1934 in der Schweiz die Summe von 92 128 873 Franken. Dazu kommt, daß die Fortschritte in der Technik und die manchenorts einer gründlichen Berufserlernung gegenüberstehenden Schwierigkeiten die Zahl der Arbeitslosen stets aufs neue vermehren helfen. Wer heute über 40 Jahre zählt, hat Mühe noch irgendwo anzukommen und seinen Lebensunterhalt verdienen zu können. Die Sachlage ist beängstigend und erfordert ein umfassendes und durchgreifendes Einschreiten. — Das so die Grundzüge der logisch klar aufgebauten und beredt vorgebrachten Ausführungen des Herrn Fallet zum ersten der Eingangs genannten Verhandlungsgegenstände.

Dem Vortrag folgte eine lebhafte Diskussion. Sie endete in der Annahme einer Resolution folgenden Inhaltes: „Das Groupement Romand der öffentlichen und privaten Fürsorgeinstitutionen in der welschen Schweiz beauftragt, nach Anhörung eines Vortrages des Herrn M. Fallet über die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Armenpflege und, gestützt auf die nachfolgende Diskussion, seinen leitenden Ausschuß, ungesäumt bei den zuständigen Behörden die nötigen Schritte zu unternehmen für 1. Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Armenunterstützung und eventuell für die Ausdehnung des Konkordates für interkantonale Armenpflege auf die ganze Schweiz. 2. Schon für die Zwischenzeit vor dem Inkrafttreten des sub. 1 vorstehenden Postulates für Wiederaufnahme der Frage der Einführung des Wohnortsprinzipes in der internen Armenpflege der Kantone. 3. Für Beteiligung der Kantone an den Kosten der Gemeinden für Armenunterstützung. 4. Für Übernahme der Kosten der Gemeinden für verarmte außerhalb ihrem Kanton wohnende Angehörige durch den Staat."

Nicht minder interessant waren die Ausführungen des Herrn Fallet über das zweite Tagesthema, „Die mißliche Lage der Arbeitslosen in höherem Alter". Der Redner teilt die Arbeitslosen ein in drei Kategorien: 1. in solche, welche sich im Vollbesitz der für eine richtige Arbeitsleistung notwendigen Fähigkeiten und Kräfte befinden; 2. in solche, welche zwar auf ihrem eigentlichen Beruf nicht mehr ganz konkurrenzfähig sind, aber sonstwie so oder anders noch nützliche Arbeit leisten könnten; 3. in solche, welche nicht mehr als arbeitsfähig betrachtet werden können.

Herr Fallet tritt namentlich ein für die Angehörigen der zweiten Kategorie, für diejenigen Personen, welche wohl noch eine Arbeit verrichten könnten und den guten Willen zu einer Arbeitsleistung haben, die aber wegen ihres Alters nicht mehr eingestellt werden. Er hält es für ein Unrecht, wenn diese Leute einfach kurzer Hand der Armenpflege zugewiesen und von dieser fast ganz wie gewöhnliche Unterstützungsbedürftige behandelt werden. Der Grund und die Ursache ihrer Unterstützungsbedürftigkeit ist der Mangel an Arbeitsgelegenheit. Sie sollen auch als Arbeitslose behandelt werden.

Es war anzunehmen, daß diesen Thesen nicht von vornherein einhellig und vorbehaltlos zugestimmt werde. In der auch über diese eben genannten Fragen einsetzenden und gut benutzten Diskussion wurde u. a. darauf hingewiesen, daß die Postulate des Referenten etwas weittragend, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Orten und Gegenden unseres Schweizerlandes sehr verschieden, übrigens auch in den einzelnen Orten dem Wechsel unterworfen sind und daß der Weg zu einer einheitlichen Lösung der aufgeworfenen Probleme nicht so leicht zu finden sein

dürfte. Aber allgemein stund man unter dem Eindruck, daß auch da Notstände vorliegen, für die Abhilfe gesucht werden müsse. Man einigte sich auf folgende Resolution: „Das Groupement Romand ersucht seinen Vorstand zu sofortigen Verhandlungen mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden zum Zweck des Studiums der Lage der ältern Arbeitslosen und zur Prüfung von vorübergehenden Maßnahmen zu ihren Gunsten seitens ihrer Wohn- und Heimatgemeinden und des Bundes, eventuell zur Zuweisung von ihrem Alter angepaßter Arbeit."

Am gemeinsamen Mittagessen übermittelte der Berichterstatter den welschen Mitarbeitern und Freunden im Groupement Romand die besten Wünsche und Grüße seitens der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz. Er unterließ dabei nicht, seiner Freude Ausdruck zu geben über die flotten Verhandlungen vom Vormittag und auch über die in den romanischen Kantonen gegenüber früher anders gewordene Einstellung zum Konkordat.

Der schöne Versammlungsort, ein strahlender Himmel, interessante Traktanden, die glänzenden Referate, die anregenden und wertvollen Beiträge der Diskussionsredner und der die zahlreiche Versammlung beherrschende, bei aller Verschiedenheit der in Einzelpunkten auch zutage tretenden Meinungen, doch auch wieder im Bestreben zu brüderlicher Hilfe einheitliche Geist, verbunden mit dem beweglichen, freundlich wohlwollenden und gewinnenden Charme unserer welschen Volksgenossen — das alles und noch mehr gestalteten die Versammlung des Groupement Romand in Lausanne zu einer schönen Tagung.

Für das Jahr 1938 ist Neuenstadt am Bielersee als Verhandlungsort vorgesehen. Wohl auch in der Erinnerung an die zwar von Sturm und viel Regen gesegnete, aber trotzdem wunderschön verlaufene Konferenz des Groupement Romand in Neuenstadt vom Jahr 1933 wurde die im Namen des Kantons Bern durch Herrn Imhof, Präsident der dortigen Armenpflege, vorgebrachte Einladung mit Applaus entgegengenommen. Der am Vormittag eine Zeitlang an der Versammlung in Lausanne anwesend gewesene, aber dann durch dringende Amtsgeschäfte heimgerufene Armendirektor des Kantons Bern, Herr Regierungsrat Seematter, freut sich darauf, im kommenden Jahr die Miteidgenossen der welschen Kantone zusammen mit den Armenpflegern im Berner Jura auf Berner Boden willkommen zu heißen. Otto Lörtscher, Pfarrer.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XCVIII

Der Wegzug aus dem Wohnkanton muß ein freiwilliger sein. Es darf keinerlei Beeinflussung und kein moralischer Druck auf die Unterstützungsbedürftigen ausgeübt werden. (Interpretation von Art. 4.) (Zürich c. Aargau i. S. A. B. von M. (Zürich), wohnhaft in W. (Aargau) vom 3. Februar 1837).

Begründung:

Gemäß Art. 4 des Konkordates endigt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons, wenn der Unterstützungsbedürftige diesen Kanton verläßt. Das Verlassen muß ein vollständig freiwilliges sein; der Wohnkanton darf weder direkt noch indirekt den Unterstützungsbedürftigen zum Wegzug veranlassen, um sich dadurch der konkordatsgemäßen Unterstützungspflicht zu entledigen und das in Art. 13, Abs. 1, des Konkordates festgesetzte Verbot der Heimschaffung zu umgehen. Da die Fälle von Begünstigung des Wegzugs durch den Wohnkanton sich in letzter Zeit gemehrt haben, hat der Bundesrat in seiner Rechtsprechung (zuletzt in seinem Entscheide vom 30. November 1936, i. S. Bern gegen Solothurn, betreffend Alexander Gfeller, s. S. 20) die erforderlichen Merkmale des freiwilligen Wegzugs mit einem strengen Maßstab umschrieben; es darf keinerlei Beeinflussung, kein moralischer Druck auf den Unterstützungsbedürftigen ausgeübt worden sein. Das Konkordat erlaubt nicht, den Unterstützten durch ungenügende Unterstützung „Beine zu machen". Es bleibt zu prüfen, wie es damit im Falle B. steht.

Auf die Aussagen B. vor der Armenpflege von M. ist nicht abzustellen, da B.